

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 14.03.2024

Dez.4-48/2024

442/2024

R 42664/2024

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg gemeinsam entwickelten Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen wurden in der landesweiten AG „Kostenbeteiligung / Sonderaufwendungen“ überarbeitet und weiterentwickelt.

Die wesentlichen Änderungen umfassen:

1. Wegfall der Bekleidungsergänzung für junge Menschen mit einem Einkommen von über 649 Euro pro Monat (Pkt. 3.2.2 der Empfehlungen)

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Bereich der Kostenbeteiligung junger Menschen (Wegfall der Heranziehung aus Vermögen sowie der Wegfall der Heranziehung aus Einkommen), erhalten junge Menschen, die ein monatliches Einkommen von über 649 Euro (Mindestvergütungssatz erstes Ausbildungsjahr 2024) beziehen, keine Bekleidungsergänzung mehr. Sie können die Kosten für Bekleidung aus ihrem Einkommen bestreiten.

2. Weihnachtsbeihilfe (Pkt. 4 der Empfehlungen)

- Die seit Jahren unveränderte Weihnachtsbeihilfe wird mit Blick auf die gestiegenen Kosten und die Inflation von 31 Euro auf 45 Euro erhöht.
- Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Bereich der Kostenbeteiligung junger Menschen (Wegfall der Heranziehung aus Vermögen sowie der Wegfall der Heranziehung aus Einkommen), erhalten junge Menschen, die in einem Ausbildungs- oder anderen Vertragsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, keine Weihnachtsbeihilfe.

3. Erhöhung der Mindestvergütung in Ausbildung (Pkt. 5.3 der Empfehlungen und Anlage 1)

Der Mindestvergütungssatz für Auszubildende im ersten Lehrjahr hat sich 2024 auf 649 Euro erhöht. Seit 1. Januar 2024 erfolgt eine jährliche Fortschreibung für das erste Ausbildungsjahr durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Es wird empfohlen, die fortgeschriebenen Empfehlungen ab 1. Januar 2024 umzusetzen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gerald Häcker

gez.
Magnus Klein

gez.
Benjamin Lachat

Anlagen